

2. Drei Buchstaben: DSB

Dieses Buch richtet sich an **Datenschutzbeauftragte**. Egal ob weiblich oder männlich, ob intern oder extern, ob in Unternehmen oder öffentlicher Stelle. Dieses Buch ist eine Einführung für jede Datenschutzbeauftragte und jeden Datenschutzbeauftragten.

Die gebräuchliche Abkürzung für Datenschutzbeauftragte ist **DSB**. Und daher verwende ich sie hier auch in diesem Buch. Wenn ich hier von DSB schreibe, darf sich damit jede Datenschutzbeauftragte und jeder Datenschutzbeauftragte eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle angesprochen fühlen.

Und natürlich darfst du dich auch angesprochen fühlen, wenn du noch kein DSB bist, sondern erst auf dem Weg dahin bist bzw. überlegst, ob dieses „Berufsbild“ etwas für dich ist.

Apropos „Berufsbild“. Ein offizielles oder gar festes Berufsbild gibt es für Datenschutzbeauftragte nicht. Einige bedauern dies und beklagen, dass ein fehlendes Berufsbild dazu führe, dass die Qualität der DSB nicht gewährleistet sei.

Nun, das mag stimmen. Jedenfalls in Teilbereichen. Ich berate als Anwalt seit fast 20 Jahren DSB und habe so eine ganze Menge Menschen aus dieser Berufssparte kennengelernt. Ich habe DSB kennengelernt, die eine – nach Ansicht einiger Berufsverbände von DSB – exzellente Ausbildung genossen haben. Andere wiederum waren „Selfmade“-DSB und haben sich sozusagen alles selbst beigebracht.

Ich kann aus meiner Erfahrung mit DSB mit unterschiedlichen Ausbildungen sagen, dass auch eine vermeintlich exzellente Ausbildung in bestimmten Kursen anerkannter Anbieter nicht zwingend dazu führt, dass eine Person als DSB auch das erforderliche Fachwissen anwenden kann. Und so habe ich manchen „Selfmade“-DSB kennengelernt, der jeden anderen DSB mit vermeintlich herausragender Ausbildung im Hinblick auf Kenntnis von Datenschutzrecht und Datensicherheit und die praktische Anwendung dieser Fachbereiche locker in die Tasche stecken konnte.

Und dennoch sehe auch ich das Problem, dass ein fehlendes „offizielles“ Berufsbild dazu führt, dass sich eben nahezu jede Person „DSB“ nennen

kann, ohne den Hauch einer Ahnung im erforderlichen Datenschutzwissen zu haben.

Letztlich ist es Sache der „Verantwortlichen“, also der Unternehmen oder öffentlichen Stelle, einen geeigneten DSB auszuwählen und zu benennen. Hier ist eine sorgfältige Auswahl oberstes Gebot.

Was muss ich als DSB wissen?

Was ein DSB wissen muss, ergibt sich primär zunächst aus dem Gesetz. Oder – besser gesagt – den Gesetzen. Und davon gibt es eine ganze Reihe.

Welche Anforderungen an „Wissen“ an einen DSB nun aber zu stellen sind, ergibt sich erst einmal aus Art. 37 Abs. 5 DSGVO. Denn dort können wir nachlesen, welche Anforderungen ein DSB zu erfüllen hat, damit er zum DSB benannt werden kann.

Wörtlich heißt es in Art. 37 Abs. 5 DSGVO

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

Benötigt wird also eine „berufliche Qualifikation“ und insbesondere ein **Fachwissen** auf dem Gebiet des **Datenschutzrechts** und der **Datenschutzpraxis**.

Aus dem Wortlaut ergibt sich zudem, dass dieses Fachwissen schon zum Zeitpunkt der Benennung vorliegen muss. Es gilt also, dass zunächst ein Fachwissen bestehen muss, bevor eine Benennung erfolgen kann.

Das ist in der Praxis häufig schwierig umzusetzen. Denn wie soll ein DSB Fachwissen in der Datenschutzpraxis erwerben, ohne zuvor DSB gewesen zu sein? Es ist ja mitnichten so, dass jede öffentliche Stelle oder jedes Unternehmen eine Abteilung „Datenschutz“ vorhält, in der Menschen Datenschutz praktisch ausüben können, um so eine Datenschutzpraxis zu erwerben.

In der Praxis läuft es vielmehr meist so ab, dass jemand in Unternehmen oder öffentlichen Stelle als DSB „ausgeguckt“ wurde, auf einen DSB-Lehrgang geschickt wurde und nach Rückkehr zum DSB benannt wurde. Wenn der DSB dann einen guten Lehrgang besucht und gut und aufmerksam zugehört hat, dann hat er vielleicht einen Teil des Fachwissens im Datenschutzrecht erlangt, aber sicher keine Datenschutzpraxis.

Und um es ganz ehrlich zu sagen. Das ist auch nicht wirklich schlimm. Denn am allermeisten lernen alle DSB, indem sie als DSB praktisch arbeiten.

Und solltest du bereits bei einem DSB-Lehrgang gewesen sein und nach der Rückkehr bemerkt haben, dass du eigentlich gar nicht weißt, wie du „anfangen“ sollst, dann kann ich dir versichern, dass du nicht alleine bist. Im Gegenteil, den meisten frischgebackenen DSB geht es so, wenn sie vom Lehrgang zurück sind.

Gefühlt liegt da vor vielen ein „Datenschutz-Berg“, dessen Besteigung nicht nur beschwerlich, sondern manchmal unmöglich scheint. Meine Empfehlung lautet dann: Nicht resignieren, sondern den Blick nach vorne richten. Und zwar nicht auf den Gipfel, sondern auf die erste Bergstation. Und dieses Buch wird dich dabei gerne ein wenig begleiten.

Und wenn du dann merkst, dass der Weg zur ersten Bergstation mit ein wenig Hilfe doch „gar nicht so schlimm“ war, dann schaffst du die weiteren Stationen bis zum Gipfel auch. Eine nach der anderen. Bis du dann ganz oben auf dem Gipfel stehst. Und dann hoffentlich den „Überblick“ hast.

Schon an dieser ersten kleinen Stelle, in der es um die gesetzlich geforderte Datenschutzpraxis geht, merken wir also, dass nicht alles, was in Gesetzen schriftlich niedergelegt ist, auch in exakt der Form so umsetzbar ist. Und das muss es auch nicht.

Wir Juristen haben dazu im Studium gelernt, wie Gesetze auszulegen sind, um diese Widersprüche aufzulösen. Und auch wenn du nicht alle Auslegungsmethoden von Gesetzen kennen musst, werden wir doch immer mal wieder an diesen Stellen einhaken, um zu schauen, wie bestimmte Probleme in der Anwendung des Datenschutzrechts gelöst werden könnten.

Aber zurück zum Thema: Ein DSB muss also Fachwissen bzgl. Datenschutzrecht und Datenschutzpraxis haben.

Einigkeit besteht darin, dass es für DSB nicht zwingend ist, ein Studium der Rechtswissenschaften absolviert zu haben. Sicher schadet es nicht, aber erforderlich ist es eben nicht. Dies gilt in gleicher Weise für ein technisches Studium wie z. B. der Informatik. Auch das schadet einem DSB sicher nicht, zwingend ist es aber gleichwohl nicht.

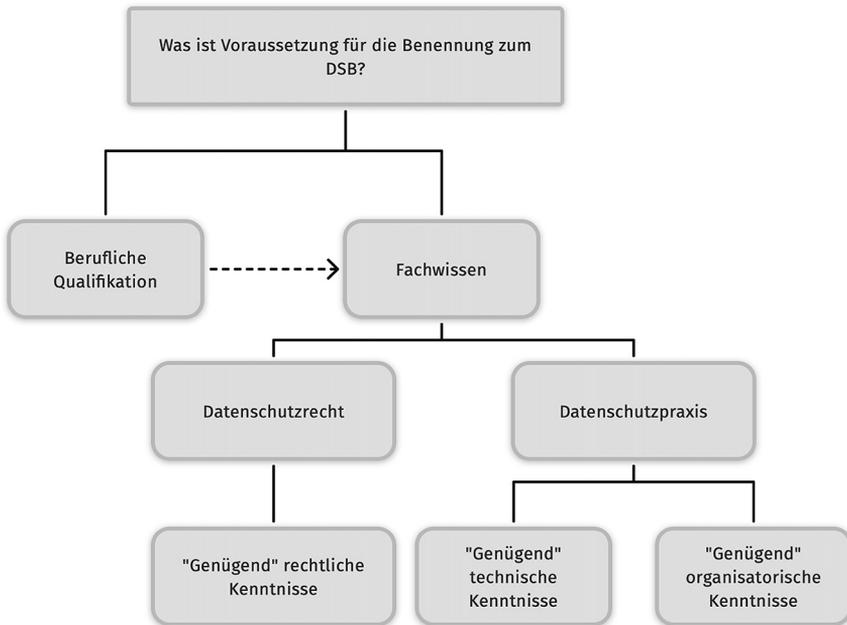
Auch muss die berufliche Qualifikation nicht unbedingt einen Fokus auf dem „Datenschutz“ gehabt haben. Ich denke zwar schon, dass es hilfreich ist, wenn ein DSB in einem rechtlichen Beruf oder einem IT-orientierten Beruf eine Ausbildung gemacht hat. Prädestiniert wäre auch eine berufliche Qualifikation im Bereich der Revision oder auch des Qualitätsmanagements. Denn gerade diese Bereiche prägen in den letzten Jahren den Datenschutz.

Aber zwingend ist dies – wie gesagt – alles nicht. Die rechtswissenschaftliche Literatur in Deutschland diskutiert die Anforderungen an einen DSB immer noch primär mit Blick auf das erforderliche **Fachwissen**. Dieses soll nach häufig vertretener Auffassung vorliegen, wenn ein DSB

- genügend rechtliche Kenntnisse im Datenschutzrecht
- genügend technische Kenntnisse im Bereich der Datensicherheit und
- genügend organisatorische Kenntnisse über die Abläufe von Datenverarbeitung im Unternehmen oder der öffentlichen Stelle

hat.

2. Drei Buchstaben: DSB



Offen ist, wie dieses Fachwissen belegt werden kann.

Gebräuchlich ist eine Abschlussprüfung, die ein DSB ggf. am Ende seines Lehrgangs absolviert hat. Wirklich aussagekräftig ist dies jedoch häufig nicht.

Es kommt durchaus vor, dass Aufsichtsbehörden z.B. im Zusammenhang mit einer Beschwerde eines Betroffenen bei einem Unternehmen nachfragen, wer zum DSB benannt ist und wie dieser sein Fachwissen erworben hat.

Hier wird jedoch in aller Regel keine absolvierte Prüfung verlangt. Eine gewisse „Ausbildung“ in Form eines Lehrgangs, Teilnahme an Schulungen oder Seminaren sollte aber schon nachgewiesen werden können.

Ich persönlich halte es für viel wichtiger, dass DSB sich regelmäßig und fortwährend weiterbilden. Denn das eigentliche Fachwissen wird erst durch ein „Tun“ in der Praxis erworben und kann dann in weiteren Fortbildungen, Schulungen oder Seminaren (online/offline) vertieft werden.